
SATZUNG

des „Förderverein der Caritas-Sozialstation Schwandorf e. V.“

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.07.2021

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, kirchliche Ausrichtung

§ 1

- 1) Der „Förderverein der Caritas-Sozialstation Schwandorf e. V.“ mit Sitz in Schwandorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein wurde am 12.11.1980 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wendet, auf die von ihm geschlossenen Arbeitsverhältnisse, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung an.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Caritas-Sozialstation bzw. der Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH. Der Verein wird somit als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) tätig, der seine Mittel in erster Linie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Caritas-Sozialstation bzw. der Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH verwendet.
- 2) Die soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kath. Kirche ist wesentliche Intention und Motivation des Vereins und seiner Mitglieder.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitglieder des Vereins

§ 4

- 1) Mitglied des Vereins können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden.
- 2) Neue Mitglieder können nur durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Ablehnung kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch eine Beitragsordnung zu regeln.

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a. bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich ist, und sechs Monate zuvor erklärt sein muss;
 - c. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens.
- 2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden den Mitgliedern keinerlei Vermögensteile des Vereins rückerstattet.

§ 6

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.
- 2) Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

IV. Organe des Vereins

§ 7

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung
- 2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe des Vereins ergehen schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Zu den Sitzungen der Organe des Vereins können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft in jedem Einzelfall der Vorsitzende des Vorstandes.
- 4) Den Vorsitz bei den Sitzungen der Organe des Vereins führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- 5) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es diese Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen in den Organen des Vereins geheim erfolgen.
- 7) Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Ein Mitglied des Vorstandes kann ein im Einzugsgebiet der Caritas-Sozialstation Schwandorf wohnhafter römisch-katholischer Priester oder Diakon sein.

Ein Mitglied des Vorstandes muss ein Vertreter des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e.V. oder der Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH sein.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn nicht mehr Bewerber vorgeschlagen als Positionen zu besetzen sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch ergibt, kann offen abgestimmt werden.
- 3) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel. Zur Regelung des Vergabeverfahrens betreffend die Fördermittel kann sich der Vorstand eine diesbezügliche Geschäftsordnung geben. Dabei hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten.
- 5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verein eine geeignete Person als Geschäftsführer bestellen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- 6) Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, erforderlich und genügend.
- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel eine Woche vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist jährlich durch einen Rechnungsprüfer zu überprüfen, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Mit der Rechnungsprüfung kann auch eine Prüfungsgesellschaft oder ein Steuerberater beauftragt werden. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 10) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung, die die Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen aktuellen Fassung nicht überschreiten darf, erhalten. Über die jeweilige Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon werden nachgewiesene Auslagen ersetzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsrechnung,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers (§ 8 Abs. 9),
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 2),
 - f. die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 8 Abs. 9),
 - g. die Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e. V.,
 - h. die Entscheidung über die Erweiterung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 4),
 - i. die Beschlussfassung, mit Wirkung im Innenverhältnis, über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
 - j. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung sowie über eine Änderung des Zweckes des Vereins (§ 11 Abs. 1) und
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11 Abs. 1).
- 7) Die Beschlüsse nach § 9 Absatz 6a - 6h werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 6i - 6k erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 9 Absatz 6j (Änderung der Satzung sowie Änderung des Zweckes des Vereins) ist die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e. V. erforderlich.

V. *Stellung zum Caritasverband*

§ 10

- 1) Der Verein ist als korporatives Mitglied dem Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V. angeschlossen.
- 2) Der Verein hat das Recht einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e. V. zu entsenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

VI. *Satzungsänderung und Auflösung des Vereins*

§ 11

- 1) Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e. V.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Caritasverbandes für den Landkreis Schwandorf e. V.
- 4) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bischofs von Regensburg.
- 5) Der Verein löst sich bei seinem Ausscheiden aus dem Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V. oder bei Zahlungsunfähigkeit auf.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Seniorendienste der Caritas Schwandorf gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Schwandorf, den 28.07.2021